

Zeitschrift:	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
Band:	31 (1974)
Heft:	3
Artikel:	Zur römischen Verwaltung der Vallis Poenina
Autor:	Walser, Gerold
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-25095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur römischen Verwaltung der Vallis Poenina

Von Gerold Walser, Bern

Dass unter den schweizerischen Alpenregionen das Wallis die stärkste Romanisierung erfahren und den grössten Schatz an lateinischen Inschriften bewahrt hat, hängt mit der Rolle der Grossen-St.Bernhard-Strasse als Verbindung zwischen Italien und dem Oberrhein zusammen. Der Summus Poeninus war der kürzeste Alpenübergang zu den Legionslagern von Vindonissa, Strassburg und Mainz. Ein grosser Teil der Ex-Voto-Täfelchen auf der Passhöhe stammt von Soldaten der Rheinlegionen¹. Obwohl die Pass-Strasse für die römische Zentralverwaltung von besonderer Bedeutung gewesen sein muss, wissen wir über ihre Eingliederung in die Provinzialadministration erstaunlich schlecht Bescheid. Aus den Inschriften und den wenigen literarischen Quellen erfahren wir so wenig, dass die modernen Ansichten über die römische Verwaltung des Drancetales und des Wallis stark voneinander abweichen. Den Stand des Wissens vor dem 2. Weltkrieg haben seinerzeit F. Staehelin und E. Meyer zusammengestellt². Nach dem Krieg haben die Arbeiten von H. G. Pflaum über die kaiserliche Verwaltung auch für die Alpenprovinzen neue Einsichten erbracht³. Da im jüngsten Beitrag von E. Meyer⁴ diese Ergebnisse noch nicht berücksichtigt sind, drängt sich eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen auf⁵.

Die römische Besitzergreifung des Summus Poeninus, die von Caesar im Jahre

* Diese Studie ist in einer Seminarübung über die Geschichte des Summus Poeninus während des Wintersemesters 1973/74 entstanden. Ich bin den Teilnehmern an dieser Übung für Anregung und Kritik dankbar. Für Durchsicht und Kritik des Manuskripts danke ich H. G. Pflaum.

Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* = O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian*² (Berlin 1905).

E. Meyer = E. Howald/E. Meyer, *Die römische Schweiz. Texte und Inschriften* (Zürich 1941). Pflaum, *Procureurs* = H. G. Pflaum, *Les Procureurs équestres sous le Haut-Empire Romain* (Paris 1950).

Pflaum, *Carrières* = H. G. Pflaum, *Les Carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain I-III* (Paris 1960/61).

Ritterling, *Fasti* = E. Ritterling, *Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat* (Wien 1932).

Staehelin = F. Staehelin, *Die Schweiz in römischer Zeit*³ (Basel 1948).

Stein, *Beamte* = E. Stein, *Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat* (Wien 1932).

¹ Von den insgesamt 50 ganz oder fragmentarisch erhaltenen Bronzetäfelchen (CIL V 6864ss.; Barocelli, Inscr. It. XI 1, 56ss.; E. Meyer Nr. 72ff.; M. Sauter, Vallesia 5 [1950] 73ff.) betreffen 15 Soldaten der Rheinlegionen.

² Staehelin 158ff. 254; E. Meyer 195ff.

³ Liste der Prokuratoren der Alpenprovinzen bei Pflaum, *Carrières* 1045ff.

⁴ *Handbuch der Schweizer Geschichte* I (Zürich 1972) 71f.

⁵ Eine ausführliche Diskussion ist einer Studie über die Geschichte des Grossen St. Bernhard in römischer Zeit vorbehalten.

57 v. Chr. vergeblich versucht und mit der Gründung der Kolonie Augusta Praetoria im Jahre 25 v. Chr. vorbereitet worden war⁶, ist erst im Alpenkrieg des Augustus zustande gekommen. Der genaue Zeitpunkt der Eroberung ist unbekannt. Die Tatsache selbst kann nur aus der Völkerliste des Tropaion von La Turbie entnommen werden, wo die Passanwohner, die Salasser, Veragrer und Nantuaten, namentlich aufgeführt sind⁷.

Das gesamte neueroberte Gebiet zwischen Genfersee und Inn scheint nach Abschluss des Feldzuges zunächst von einem senatorischen Legatus Augusti pro praetore verwaltet worden zu sein. Der in dieser Funktion bekannte C. Vibius Pansa, der Sohn des bei Mutina gefallenen Konsuls des Jahres 43 v. Chr., dürfte Kommandant der Legion in Oberhausen gewesen sein⁸. Zu seinen Aufgaben gehörte wohl die verwaltungsmässige Überführung des eroberten Territoriums in eine römische Provinz, womit finanzielle und steuerliche Ordnungen verbunden waren. Aus diesem Grunde war ihm ein Finanzprokurator beigegeben. Wir kennen in dieser Stellung Q. Octavius Sagitta, *procurator Caesaris Augusti in Vindalicis et Raetis et in valle Poenina per annos IIII*⁹. Nach Pflaum kommen für die Amtszeit Sagittas die Jahre von 15/14 bis 12/11 in Frage. Verschiedene Forscher sehen in Sagitta keinen augusteischen Finanzprokurator, sondern einen prokuratorischen Statthalter der rätischen Provinz unter Tiberius¹⁰. Cursus und Titel des Beamten scheinen aber Pflaums Erklärung zu bestätigen. Man wird sich die Stellung des Pansa in Rätien ähnlich wie diejenige des P. Quinctilius Varus, Leg. Aug. pro praetore in Germanien, nach der Eroberung des Landes vorstellen dürfen. Auch er wird für die Finanz- und Steuerfragen, an denen sich dann bekanntlich der Aufstand des Arminius entzündete, Finanzprokuratoren wie Sagitta in seinem Stabe gehabt haben¹¹.

⁶ Die Frage ist erlaubt, warum der Summus Poeninus nicht schon im Jahre 25 v. Chr. besetzt worden ist, nachdem Caesar durch seinen gescheiterten Versuch die Notwendigkeit der Verbindung nach dem Oberrhein nachgewiesen hatte. Die Truppenmacht des Varro Murena dürfte wohl für die Aufgabe stark genug gewesen sein. Offenbar galt die Unternehmung des Jahres 25 v. Chr. vor allem der Öffnung des Kleinen St.-Bernhard-Passes, der direkten Verbindung von Italien zur oberen Rhone. Hier war damals noch die Hauptmacht der Besatzungstruppen für Gallien konzentriert, und diese benötigten die Pass-Strasse (Ritterling, RE XII 1223).

⁷ Zur bei Plin. *N.h.* 3, 136f. überlieferten Inschrift von La Turbie Staehelin 109 Anm. 5. E. Meyer 68ff. und 357ff. hat versucht, aus der Anordnung der Völkernamen den Verlauf des Alpenkrieges zu rekonstruieren. Kritik daran bei D. van Berchem, *La conquête de la Rhétie*, Mus. Helv. 25 (1968) 1–10. Letzte Diskussion bei E. Meyer, im *Hb. d. Schweizer Geschichte* I (1972) 60.

⁸ CIL V 4910 = D. 847. Dazu Ritterling, *Fasti* 108; Stein, *Beamte* 19; E. Meyer 196; Staehelin 108; Pflaum, *Procurateurs* 20f.; Hanslik, RE VIII A (1958) 1977 Nr. 43.

⁹ AE 1902, 189 = D. 9007 = E. Meyer Nr. 35. Für den frühen Ansatz unter Augustus: Stein, RE XVII (1937) 1855 Nr. 85; Heuberger, *Klio* 34 (1941) 290ff., RE IX A (1961) 13; Pflaum, *Procurateurs* 10, 20f., *Carrières* Nr. 1 und 957ff. (Addenda).

¹⁰ Für den späten Ansatz: Ritterling, *Fasti* 109; E. Meyer 196. 201 zu Nr. 35, Basler Zs. 42 (1943) 77f.; Staehelin 110.

¹¹ Steuererhebung in Germanien: Dio 56, 18, 3. Breite Interpretation der übrigen Quellen bei John, RE XXIV (1963) 923ff. s.v. *P. Quinctilius Varus*.

Der Aufstand der Germanen und die Katastrophe im Teutoburger Walde waren mitmassgebend für die spätere Grenzpolitik des Tiberius an Rhein und Donau. Sie ist gekennzeichnet durch die Einrichtung von Militärbezirken an beiden Strömen, nämlich von zwei starken Militärzonen an Unter- und Oberrhein, verwaltet durch Legati Augusti pro praetore exercitus Germanici inferioris und superioris¹², und einem schwächeren Militäركommando in Rätien, geführt von einem Präfekten. Da nach der Auflösung des Legionslagers von Oberhausen keine regulären Truppen mehr in Rätien standen, wurde ein ritterlicher Beamter mit dem Kommando über die lokal ausgehobenen Auxilien betraut. Offenbar hielt die kaiserliche Verwaltung die rätischen Aushebungen für stark genug, den Grenzschutz an der oberen Donau und die Niederhaltung von Rätien zu garantieren¹³, während an der Rheingrenze für die Doppelaufgabe, welche auch das weite gallische Hinterland betraf, reguläre Legionen nötig erachtet wurden. Die Inschrift eines rätischen Präfekten aus tiberianischer Zeit ist erhalten: Es handelt sich um einen ehemaligen Truppenoffizier, den Primipilus [S]ex. *Pedius Sex. f. An. Lusianus Hirruttus, prim. pil. leg. XXI, pra[ef.] Raetis Vindolicis valli[s P]oeninae et levis armatur(ae)*¹⁴. Dass ein Primipilus, eine relativ niedere Charge, für eine so umfangreiche Militärverwaltung eingesetzt wird, kommt auch in den Seealpen und anderswo vor¹⁵. Da die Legio XXI, aus der Hirruttus stammte, früher zur Garnison von Rätien gehört hatte, muss der Primipilus mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut gewesen sein¹⁶.

Der Übergang von der rein militärischen zur zivilen Verwaltung in Rätien fällt unter Kaiser Caligula¹⁷. Damals hat das von Augustus eroberte Alpenland einen prokuratorischen Statthalter bekommen. Von diesen Procuratores Augusti kennen wir einen namentlich: *Q. Caecilius Cisiacus Septicius Pica Caecilianus, procur. Augustor. et pro leg. provinciae Raitiae et Vindelic. et vallis Poenin.*¹⁸ Der Titel eines Procurator et pro legato bezeichnet die neue Stellung des Provinzstatthalters und die Angaben Raetia, Vindelicia, vallis Poenina den Amtsreich. Die Inschrift stammt, wie die Archaismen verraten, aus claudischer Zeit. Da Pica Prokurator mehrerer Augusti war, muss seine Amtszeit unter Caligula begonnen und unter

¹² Rekrutierungen unmittelbar nach dem Alpenkrieg: Dio 54, 22, 5; dazu Stein, *Beamte* 3.

¹³ Vgl. Heuberger, *Rätien* (Innsbruck 1932) 71ff. Nach G. L. Cheesman, *The Auxilia of the Roman Imperial Army* (1914) 61 stellt Rätien vor 70 – ausser Thrakien – die meisten Kohorten: 18. Nach den Militärdiplomen stehen im Jahre 107 in Rätien 4 Alen und 11 Kohorten, im Jahre 166 3 Alen und 13 Kohorten. Liste der Auxilien bei Stein, *Beamte* 204ff. Vgl. auch Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* 392.

¹⁴ CIL IX 3044 = D. 2689 = E. Meyer Nr. 34. Dazu Ritterling, *Fasti* 108; E. Meyer 196; Staehelin 110; Pflaum, *Procurateurs* 215. Über Hirruttus Pflaum, *Carrières* 27 zu Nr. 11, ferner 14 zu Nr. 1 (wo zu korrigieren ist, dass Hirruttus unter Tiberius nicht mehr im aufgelassenen Lager Oberhausen residiert haben wird).

¹⁵ Pflaum, *Procurateurs* 215.

¹⁶ Ritterling, RE XII 1781.

¹⁷ Pflaum, *Procurateurs* 35.

¹⁸ CIL V 3936 = D. 1348 = E. Meyer Nr. 36 und Basler Zs. 42 (1943) 60ff. (mit Photo der Inschrift).

Claudius geendet haben¹⁹. Pflaum setzt sie in die Jahre 37–44²⁰. Für die Verwandlung des Militärbezirkes in eine prokuratorische Provinz unter Caligula spricht der gleiche Vorgang in Noricum²¹. Aus der Reihe der auf Pica folgenden rätischen Prokuratoren sind uns weitere Namen bekannt: Porcius Septiminus um 69²², C. Saturius in den Jahren 78–80²³, C. Velius Rufus gegen 92²⁴. Der genaue Amtsreich ist bei allen diesen Beamten nicht angegeben.

Zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des 1. Jahrhunderts muss die vallis Poenina und damit auch die wichtige Pass-Strasse von Rätien abgetrennt worden sein. Wann und in welcher Form diese Neueinteilung der Zentralalpengebiete geschah, ist umstritten. E. Meyer hält sie für das Werk des Claudius und sieht sie im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grossen-St.Bernhard-Strasse zur fahrbaren Chaussée im Jahre 47. Zugleich habe Kaiser Claudius das Wallis mit dem Gebiet des Kleinen St. Bernhard zur neuen Provinz der Alpes Graiae et Poeninae zusammengeschlossen und den beiden Hauptorten Martigny und Aime-en-Tarantaise Marktrecht und latinisches Bürgerrecht verliehen²⁵. Dagegen wollen andere Forscher die Abtrennung des Wallis von Rätien und seine Vereinigung zur neuen Doppelprovinz erst in viel späterer Zeit geschehen lassen²⁶. So folgerichtig die Schaffung einer neuen Doppelprovinz um die beiden St.Bernhard-Pässe aus verkehrspolitischen Gründen dem modernen Betrachter erscheinen muss, so wenig liefern die inschriftlichen und literarischen Belege den Beweis für einen Ansatz in claudischer Zeit. Aus den Meilensteininschriften des Claudius kann man ein weitgespanntes Strassenbauprogramm erschliessen, aber der Meilenstein von St. Saphorin ist kein Beweis für eine Fahrstrasse²⁷. L. Blondel, ein guter Kenner des Summus Poeninus, lässt denn auch den alten Saumweg bis in die Spätantike bestehen²⁸. Der Übergang der vitellianischen Legionen im März 69 bezeugt kein Fahrtracé, da der Pass zu diesem Zeitpunkt mit meterhohem Schnee bedeckt war.

¹⁹ Ritterling, *Fasti* 110 Nr. 4; PIR II² Nr. 31; Pflaum, *Procurateurs* 10.

²⁰ Pflaum, *Carrières* 1059. ²¹ Pflaum, *Procurateurs* 35.

²² Tac. *Hist.* 3, 5, 3; Ritterling, *Fasti* 110; Pflaum, *Carrières* 1059.

²³ Vollmer, IBR 196 und 257; Ritterling, *Fasti* 111 Nr. 6; Pflaum, *Procurateurs* 14, *Carrières* 1059.

²⁴ AE 1903, 368 = D. 9200. Ritterling, *Fasti* 111 Nr. 7; Pflaum, *Carrières* Nr. 50.

²⁵ E. Meyer 196ff., Basler Zs. 42 (1943) 60ff., Jb. d. Schweiz. Ges. f. Urgesch. 54 (1968/69) 85.

So auch Haug, RE IA (1914) 49 s.v. *Raetia*; Stein, *Beamte* 19 Anm. 95; zögernd Staehelin 254.

²⁶ Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung* I² (1881) 281 (2. Jahrhundert). In neuerer Zeit setzt P. Collart, Zs. f. Schweizer Gesch. 22 (1942) 87ff. die Inschrift des Pica (CIL V 3936 = D. 1348) wegen der Angabe *procur(atori) Augustor(um)* in die Zeit der Samtherrschaft Mark Aurels, was Meyer, Basler Zs. 42 (1943) 59ff. zurückweist und die Belege für die Datierung in claudische Zeit beibringt (so schon Domaszewski, Westd. Korr.bl. 17 [1898] 82 Anm. 9; jetzt Pflaum, *Carrières* 1059). Das Hauptanliegen E. Meyers, nämlich die Abtrennung des Wallis von Rätien in claudischer Zeit, kann die Inschrift allerdings nicht beweisen. Sie kann höchstens als Terminus post quem für die Trennung gelten.

²⁷ Staehelin 164; E. Meyer 323 zu Nr. 377.

²⁸ L. Blondel, *La route romaine du Mont-Joux, étude topographique*, Coll. Latomus 58 (1962) (Hommages A. Grenier) 314: «chemin muletier».

Die Soldaten überstiegen den Pass wie noch Napoleon im Jahre 1800 auf der festgestampften Schneedecke²⁹. Was die Neueinteilung der Alpenprovinzen angeht, so lässt sich weder aus der bei Plinius bezeugten Erteilung des Bürgerrechtes an Octodurensen und Ceutronen, noch aus der Erhebung von Martigny und Aime zu Marktorten der Zusammenschluss der pöninischen und graischen Alpen erschließen³⁰. Das erste inschriftliche Zeugnis für eine Doppelprovinz stammt erst aus severischer Zeit. Hier tritt ein *Procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum iure gladii* auf³¹. Von der neueren Forschung werden im allgemeinen die Alpes Atractianae³² mit den Alpes Graiae gleichgesetzt³³, aber ob diese Gleichsetzung zurecht besteht, ist ganz ungewiss. Auch der letzte Bearbeiter des Problems, J. Prieur, kommt zu keiner sicheren Lösung. Er nimmt an, dass die Alpes Atractianae wegen der gemeinsamen Prokuratel ein Nachbargebiet der Alpes Poeninae sein müssen und dass der Name der Atractianae Ableitung vom Personennamen Atractius scheine, so wie sich der Name der Alpes Cottiae vom Regenten Cottius herleite³⁴.

Wenn die Alpes Atractianae tatsächlich mit den Graiae identisch sind, so bleibträtselhaft, warum die römische Verwaltung den alten Namen der Passlandschaft des Kleinen St. Bernhard³⁵ Ende des 2. Jahrhunderts fallen gelassen und im 4. Jahrhundert wieder aufgenommen haben soll. Die Einheit der graischen und der pöninischen Provinz unter einem einzigen Praeses wird erst in der Notitia dignitatum angegeben³⁶. Italienische Forscher vermuten das Atractianische Gebirge nicht im Westen, sondern im Osten des Wallis. Einer der besten Spezialisten für die antike Geographie, P. Fraccaro, zeichnet die Alpes Atractianae zwischen Simplon und Splügen ein³⁷, und wenn man davon ausgeht, dass für die römische Verwaltung nicht die Alpentäler, sondern die Pässe wichtig waren, so erscheint

²⁹ Die normalen Schneehöhen auf dem Pass betragen nach Aussagen der Patres des Hospizes 4–6 Meter im März. Bericht über den Passübergang Napoleons z. B. bei O. Perrollaz, *Beiträge zur Gesch. des Übergangs Napoleons über den Gr. St. Bernhard*, Blätter aus d. Walliser Gesch. 2 (1901) 305ff. Weitere Lit. bei J. Dierauer, *Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft* 5 (1917) 99 Anm. 24.

³⁰ Plin. N.h. 3, 135.

³¹ CIL IX 5439 = D. 1368.

³² Der Name wird verschieden geschrieben: *Alpes Atrectinae* (CIL VIII 17900 = D. 1436), *Alpes Atrectianae* (CIL IX 5357 = D. 1417), *Alpes Atractianae* (CIL IX 5439 = D. 1368).

³³ Staehelin 254; E. Meyer 197f. Frühere Vertreter dieser Meinung zusammengestellt bei G. Oberziner, *Le guerre di Augusto contro i popoli Alpini* (Rom 1900) 49.

³⁴ J. Prieur, *Le problème des Alpes Atrectiennes*, Rhodania 28 (1962) 69–73; *La province romaine des Alpes Cottiennes*, Publ. du Centre d'Etudes Gallo-Romaines de la Fac. des Lettres Lyon (1968) 89–91.

³⁵ *Alpes Graiae* schon Nepos, Hann. 3.

³⁶ Not. dign. oc. 23, 20; 1, 108; Laterc. Ver. 8, 9.

³⁷ *Atlante Storico* (de Agostini, Novara 1966) Tab. 16. Ähnlich schon früher C. Julian, *Hist. de la Gaule* IV 60; de Vit, *La provincia romana dell'Ossola* (Firenze 1892) 13; N. Lamboglia, *Riv. di Studi Liguri* 12 (1946) 95. Staehelin 254 Anm. 3 hält die Identität von *Alpes Graiae* und *Alpes Atractianae* für gesichert, weil er die Pomponiusinschriften aus Martigny und Aime auf die vereinigte Provinz bezieht. Bei diesem Beweis bleiben zu viele argumenta ex silentio offen.

eine Prokuratel für die Zentralalpenpässe des Simplon, Gotthard, Splügen und Julier nicht abwegig³⁸. Aus derselben Zeit, aus welcher vermutlich die Prokuratorieninschrift von den Alpes Atractiana et Poeninae stammt, nämlich aus dem Anfang der Regierung des Septimius Severus, ist eine Strassenreparaturinschrift an der Südseite des Simplon erhalten³⁹. Wenn der Ausbau der Simplonstrasse mit den Vorkehrungen des Kaisers gegen Clodius Albinus zusammenhängt⁴⁰, so passt eine Prokuratel, welche den Summus Poeninus und den Simplon sicherte, gut in die severische Kriegspolitik⁴¹. Da wir bei diesen Betrachtungen über die severische Ordnung nicht über Vermutungen hinauskommen, muss auch die Frage, wann das Wallis von Rätien abgetrennt und mit welchem Nachbargebiet es zu gemeinsamer Verwaltung vereinigt worden ist, offen bleiben.

E. Meyer nennt als ersten bekannten Prokurator der vereinigten pöninischen und graischen Alpenprovinzen den Freund Senecas L. Lucilius Iunior⁴². Die in Sen. Ep. 31, 9 erwähnten mühsamen Reisen des Ritters *per Poeninum Graiumve montem, per deserta Candaviae, ... Syrtes* bezeichnen aber kaum die Prokurator über diese Gegenden, sondern die Strapazen der *militia equestris*, welche der Philosoph seinem Freunde attestiert, so wie Horaz, C. 1, 22, dem Aristius Fuscus ähnliche Reisen durch Syrten, Kaukasus und an den Hydaspes zumutet. Lucilius brachte es in seinem Cursus bis zur centenaren Prokurat in Sizilien, aber nicht am Kleinen St. Bernhard, fällt also aus für die vereinigte Alpenprokuratur⁴³. Die Inschrift CIL XII 113 = D. 5957 aus dem Gebiet der Alpes Graiae lässt erwägen, ob dieses Gebiet im Jahre 73 überhaupt schon einen eigenen Prokurator besass. Es handelt sich um die Termination zwischen Viennensern und Ceutronen an einem Nebenübergang der Alpes Graiae, welche der Legat des obergermanischen

³⁸ Dass die Zentralalpenpässe in römischer Zeit begangen waren, beweisen die Münzfunde. Belege bei Staehelin 376ff.

³⁹ CIL V 6649 = D. 5884 aus dem Jahre 196.

⁴⁰ Staehelin 377.

⁴¹ Die Zusammenfassung der *Alpes Cottiae et maritimae* durch einen unbekannten Prokurator in severischer Zeit (CIL III 6075 = D. 1366; Pflaum, *Carrières* Nr. 241) scheint eine verwandte Massnahme zur Sicherung des Alpenkammes.

⁴² Die von E. Meyer 197 und Basler Zs. 42 (1943) 74f. angeführten Belege lassen sich nicht alle für die behauptete Meinung verwenden. In Sen. Ep. 31, 9 heisst es nicht, Lucilius sei Prokurator *per Poeninum Graiumve montem* gewesen, sondern wörtlich: «Dies ist das höchste Gut; hast du dich seiner bemächtigt, so beginnst du, Genosse der Götter zu sein, nicht ihr Bittflehender. – ‘Aber’ fragst du, ‘wie soll ich dahin gelangen?’ Nicht über das Pöninische oder das Grajische Gebirge, nicht durch Candaviens Wüsten, nicht die Syrten, nicht die Scylla noch die Charybdis hast du zu befahren: und doch hast du diese alle durchwandert, um den Preis einer geringen Prokurat ...» Der Freund Senecas war zur Zeit des Briefes Prokurator in Sizilien, und sein früherer Militärdienst hatte ihn in die Alpen, nach Dalmatien und Nordafrika geführt. Kroll, RE XIII (1927) 1645 schliesst aus diesen Angaben auf eine Prokurat über die Alpes Graiae, Hirschfeld, CIL XII, p. XIII und *Verwaltungsbeamte* 436 Anm. 3 auf die Verwaltung beider Alpenprovinzen. Stein, *Beamte* 19 Anm. 95 hält die Vereinigung der Alpes Graiae und Poeninae unter einem gemeinsamen Prokurator für «möglich, ja wahrscheinlich» in claudischer Zeit.

⁴³ So Pflaum, *Carrières* Nr. 30; PIR V² (1970) 104 Nr. 388.

Heeres Cn. Pinarius Cornelius Clemens besorgte⁴⁴. Dass mit diesem Geschäft nicht der Statthalter der Narbonensis oder der Prokurator des graischen Alpenbezirkes beauftragt worden ist, kann kaum mit dem höheren Rang des Pinarius Clemens zusammenhängen⁴⁵. Eher ist anzunehmen, dass das Passgebiet des Kleinen St. Bernhard, ebenso wie der Summus Poeninus, direkt dem Kommandanten von Mainz unterstellt war. Die Erfahrungen des Jahres 69 mit dem Einfall der vitellianischen Armee über die Alpen hatten wohl Vespasian die Bedeutung dieser Gebirgspässe für die Rheinarme genügend klar gemacht. Da im Jahre 69 auch die Truppen des rätischen Prokurator mit den Insurgenten gemeinsame Sache machten, gelang die Alpentraverse trotz der Winterverhältnisse leicht. Entsprechend sind auch die batavischen Kohorten der Vitellianer nicht am Rückmarsch über die Alpen gehindert worden⁴⁶. Als Vespasian dann in mühsamen Kämpfen den Aufstand am Rhein niedergeworfen und die Kommandoverhältnisse der römischen Rheinarmee neu geordnet hatte, musste es sein Bestreben sein, den direkten Zugang von Italien an den Oberrhein in zuverlässige Hände zu legen. Aus diesem Grunde dürfte er die beiden Passregionen des Grossen und des Kleinen St. Bernhard von der rätischen Prokuratel abgetrennt und direkt dem obergermanischen Heereskommandanten zugewiesen haben. Formal gehörten die beiden Gebiete nach der Trennung von Rätien zur gallischen Provinz Belgica, da die Heeresbezirke noch nicht zu Provinzen proklamiert worden waren.

Dieser Schritt ist bekanntlich von Domitian vollzogen worden. Auch in dieser Zeit bleiben die militärischen und administrativen Entwicklungen am Rhein eng mit den Alpenübergängen verbunden. Die grossen Truppenkonzentrationen für den Chattenkrieg haben bekanntlich in Verbindung mit dem Missbehagen der Generalität gegen die Grenzpolitik Domitians zu dem gefährlichen Aufstand des Saturninus geführt, welche Bewegung mit dem Tode des Insurgenten und der Neuordnung der Rheingrenze endete⁴⁷. Der Kaiser verminderte die grossen Truppenkommandos und wandelte die früheren Heeresbezirke in präzis umgrenzte Provinzen um. Da in diesen Jahren der erste Prokurator der Graischen Provinz auftaucht – es ist Ti. Claudius Pollio, der Freund des jüngeren Plinius –, möchte man annehmen, dass die beiden prokuratorischen Verwaltungen der Alpes Poeninae

⁴⁴ Ex auctoritat[e] imp. Caes. Vespasiani Aug., pontificis max., trib. potest. V, cos. V, desig. VI, p.p. Cn. Pinarius Cornel. Clemens leg. eius pro pr. exercitus Germanici superioris inter Vienenses et Ceutronas terminavit. Dazu E. Meyer, Kommentar zu Nr. 137; Ritterling, *Fasti* 22 Nr. 15. Cornelius Clemens ist der Eroberer des Dekumatlandes.

⁴⁵ So E. Meyer 235 zu Nr. 137. Terminationen zwischen den Civitates besorgt im allgemeinen der Statthalter der betreffenden Provinz; Beispiele dafür D. 5948ff. (z. B. aus Dalmatien Statthalter nach Jagenteufel, *Die Statthalter der römischen Provinz Dalmatia von Augustus bis Diokletian*, Schriften der Balkankommission d. Österreichischen Akademie 12 [1958] Nr. 3 zu D. 5953, Nr. 4 zu D. 5948, Nr. 5 zu D. 5950, Nr. 12 zu D. 5951).

⁴⁶ Tac. *Hist.* 2, 69; Stein, *Beamte* 167.

⁴⁷ Belege für den Saturninuskrieg bei G. Walser, *Der Putsch des Saturninus gegen Domitian*, *Provincialia* (Festschrift Laur) (Basel 1968) 497–507. Über die Neuordnung der Rheingrenze Stein, *Beamte* 10f.

und der Alpes Graiae damals entstanden sind. Die Neuordnung entspricht der Tendenz Domitians, die senatorischen Kommandos einzuschränken und ihnen die vermehrte Konkurrenz der ritterlichen Beamten gegenüberzustellen⁴⁸. Für die Alpenpässe bedeutete dies, dass sie fortan unter direkter kaiserlicher Verwaltung standen und von den rheinischen Legaten unabhängig waren. Auch hier schien dem Kaiser daran gelegen, nicht zu grosse Bezirke in ein und dieselbe Hand zu legen. Pollio signiert seine Weibung an Sol, Luna, Apollo und Diana als ehemaliger *procurator Alpium Graiarum* (CIL VI 3720 = D. 1418): er verwaltete also nur eine der Alpenprovinzen. Hätte er auch den Summus Poeninus verwaltet, so würde er es wohl angegeben haben⁴⁹. Die Nachbarprokurat, diejenige der cottischen Alpen, gibt einen ähnlichen Hinweis für die Politik Domitians. Der erste kaiserliche Prokurator, der hier die einheimischen Herrscher und Militärpräfekten ablöste, war Sex. Attius Suburanus Aemilianus mit dem Titel *procurator Augusti Alpium Cottiarum et Pedatium Tyriorum et Cammuntiorum et Lepontiorum*⁵⁰. Der von Domitian ernannte ritterliche Beamte verwaltete also ein unzusammenhängendes Gebiet. Er kontrollierte ausser dem wichtigen Pass des Mt. Genèvre noch den Übergang des Col d'Argentière (von Cuneo und Savona in das Durancetal) im Gebiet der Pedates⁵¹, die Zugänge zu den rätischen Pässen von Brescia her durch das Gebiet der Camunni, ferner den Zugang zu Simplon und Splügen durch das Lepontiergebiet. Der Amtsbereich ist lehrreich sowohl für die politische Geographie der Römer, welche mit Pässen und Strassen, nicht mit Flächenkarten rechneten, als auch für die Dezentralisation der Verwaltungskompetenzen unter Domitian⁵².

Die Zeugnisse der auf Pollio folgenden Prokuratoren in den Zentralalpen geben bis auf Severus keine Doppelprovinzen an: Ein T. Appalius Alfinus Secundus (CIL IX 5357 = D. 1417) zeichnet als *proc(urator) Alpi(um) Atrectianar(um)*, woraus Pflaum schliesst, dass die Provinz noch nicht mit der pöninischen verbunden war⁵³. Auch der nach 180 amtierende C. Annius Flavianus (CIL VIII 17900 = D. 1436) war nur *procur(ator) Alpium Atrectinarum*⁵⁴. Aus der Tatsache, dass T. Pomponius Victor (Zeit Mark Aurels, nach *Augg.*; vgl. aber die Argumente gegen diese Datierung bei CIL V 3936 oben Anm. 18) sowohl in Martigny (Espérandieu No. 20 = D. 3823) als in Aime-en-Tarantaise (CIL XII 103 = D. 3528) Weihinschriften hinterlassen hat, schliesst man im allgemeinen auf die Verwaltung der Doppelprovinz⁵⁵. Da Pomponius aber nur mit dem Titel *procurator Augstormum*

⁴⁸ Über die Verwaltungsreformen Domitians vgl. Pflaum, *Procurateurs* 50ff.

⁴⁹ Pflaum, *Carrières* Nr. 54 und 1046 (Datierung zwischen 81 und 96).

⁵⁰ AE 1939, 60; Pflaum, *Carrières* Nr. 56; J. Prieur, *La province romaine des Alpes Cottiennes* (1968) 124f.

⁵¹ Über die Lokalisierung der Ortschaft Pedo und der Pedaten vgl. N. Lamboglia, *Riv. di Studi Liguri* 12 (1964) 94ff.

⁵² Pflaum, RE XXIII (1947) 1245 s.v. *procurator*.

⁵³ Pflaum, *Carrières* 343 zu Nr. 144. Zeit: zwischen 138 und 161.

⁵⁴ Pflaum, *Carrières* Nr. 202, Zeit: gegen 185.

⁵⁵ E. Meyer Nr. 43; Staehelin 254 Anm. 3.

signiert und keinen Amtsbereich angibt, bleibt der Umfang der Befehlsgewalt unsicher. Die beiden Hauptorte, wo die Inschriften gefunden worden sind, weisen zwar auf ein einheitliches Kommando über die graische und die pönnische Provinz hin, aber man könnte auch denken, dass der Stifter Statthalter nur einer Provinz war und die Inschrift in der andern bei Gelegenheit eines Besuches hinterlassen hat. Die Inschrift in Aime deutet jedenfalls auf ein frommes Gemüt⁵⁶.

Unter Septimius Severus verwaltet der schon erwähnte T. Cornasidius Sabinus als *proc. Alpium Atractianar. et Poeninar. iur. glad.* eine alpine Doppelprovinz, von denen wir die erstgenannte nicht sicher lokalisieren können⁵⁷. Die Sicherung der Alpenübergänge durch Cornasidius dürfte dem Kriegskommando entsprechen, das C. Iulius Pacatianus in den cottischen Alpen übernahm⁵⁸. Seine besondere Stellung ergibt sich daraus, dass er diesen centenaren Posten antrat, nachdem er schon die ducenare Präfektur einer Leg. Parthica innegehabt hatte. Offenbar waren dem Kaiser in der damaligen Lage die cottischen Pässe so wichtig, dass er dafür einen Offizier mit höherem Grad einsetzte, als sonst für diesen Posten üblich war⁵⁹. Wie leicht aber die ritterliche Verwaltungsordnung abgeändert werden konnte, zeigt das Beispiel des Ignotus, welcher während einer gewissen Zeit die vereinigte Prokuratel der cottischen und der Seealpen zusammen verwaltete. Dieser Auftrag fällt vor das Jahr 202⁶⁰. Ein Jahrzehnt später, im Jahre 213, treffen wir die Seealpen wieder unter der alleinigen Prokuratur des Iulius Honoratus an⁶¹.

Es scheint also, dass Trennung und Zusammenschluss der prokuratorischen Provinzen von der kaiserlichen Verwaltung bedeutend weniger schematisch behandelt worden sind, als wir bisher anzunehmen geneigt waren. Die Veränderung erfolgt oft auf Zeit und nach den jeweiligen politischen Verhältnissen. Für die Geschichte des Wallis in römischer Zeit ergibt sich daraus folgender Verwaltungswandel:

1. Nach der Eroberung im Alpenkrieg des Augustus kam das Wallis mit den übrigen neuen Gebieten unter die Aufsicht eines senatorischen Legionskommandanten, dem für die Vorbereitung der Steuererhebung ein Finanzprokurator zur Seite stand. Als im Zusammenhang mit der Grenzpolitik des Tiberius die Pläne zur Eroberung Germaniens aufgegeben und die regulären Truppen aus Rätien zurückgezogen wurden, ging das Kommando an einen Primipilus mit dem Titel Praefectus über.

⁵⁶ Deutsche Übersetzung des Epigramms bei Staehelin 387, französische Übersetzung mit Kommentar bei Pflaum, *Procurateurs* 310ff. Pflaum hält Pomponius für Prokurator beider Provinzen, setzt also den Zusammenschluss der beiden Passregionen zwischen 138 und 180 an. Aber sowohl das Fehlen des Amtsbereiches in den beiden Inschriften als die Bezeichnung *Augustorum* (vgl. oben Anm. 18) lassen keine sichere Einordnung der Prokuratel zu.

⁵⁷ Vgl. oben Anm. 31; Pflaum, *Carrières* Nr. 226.

⁵⁸ CIL XII 1856 = D. 1353. Pflaum, *Carrières* Nr. 229.

⁵⁹ Die Alpes Cottiae sind wie die Alpes Graiae seit Domitian centenare Prokuratelen: Pflaum, RE XXIII (1957) 1248.

⁶⁰ CIL III 6075 = D. 1366. Pflaum, *Carrières* Nr. 241.

⁶¹ CIL XII 7. Pflaum, *Carrières* Nr. 299.

2. Kaiser Caligula ersetzte die Militäraufsicht durch die zivile Verwaltung eines Prokurators. Ein solcher *Procurator Augustorum et pro legato Raetiae et Vindeliciae et vallis Poeninae* amtiert noch unter Claudius.

3. Zu einem späteren Zeitpunkt sind die beiden Passgebiete des Grossen und des Kleinen St. Bernhard von Rätien abgetrennt worden. Dass dies schon unter Claudius geschah, lässt sich nicht beweisen. Es spricht einiges dafür, dass die beiden westlichen Gebiete bei der Neuordnung der Rheingrenze durch Vespasian dem Legaten des obergermanischen Heeres unterstellt worden sind.

4. Im Zusammenhang mit der Schaffung der beiden germanischen Provinzen scheint Domitian die Passgebiete des Summus Poeninus und der Alpes Graiae zu selbständigen prokuratorischen Provinzen erhoben zu haben.

5. Septimius Severus hat bei seinem Krieg gegen Clodius Albinus vermutlich die pöninische Provinz mit einem Nachbargebiet zusammen einem *Procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum iure gladii* unterstellt. Ob die Vereinigung der beiden Gebiete vorübergehend oder dauernd gewesen ist, lässt sich nicht feststellen.

6. Erst in der spätantiken Ordnung des 4. Jahrhunderts werden der Grosse und der Kleine St. Bernhard bezeugtermassen von einem *Praeses Alpium Poeninarum et Graiarum* zusammen verwaltet.